

Täuschung über eine staatliche Auszeichnung durch spezielle Ordnungsstrafbestimmungen (§11 OWVO, § 10 Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7. 1. 1977, GBl. I S. 106) geahndet wird.¹³⁾

Auch die unberechtigte Führung eines *akademischen Grades* führt nicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 224 StGB (vgl. § 15 der AO über die Verleihung akademischer Grade vom 6. 9. 1956, GBl. I S. 745 i. d. F. der Ziff. 18 des Anpassungsgesetzes - weiter in Kraft gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. a der VO über die akademischen Grade vom 6. 11. 1968 GBl. II S. 1026).

Durch die Anmaßung staatlicher Befugnisse muß es objektiv zu einer *Beeinträchtigung* der ordnungsgemäßen Tätigkeit der staatlichen Organe oder der Rechte der Bürger gekommen sein, z. B. bei einer rechtswidrigen Durchsuchung. Eine Beeinträchtigung persönlicher Rechte liegt beispielsweise auch dann vor, wenn der Täter unter Überschreitung der Grenzen des § 125 Abs. 1 StPO einen anderen vorläufig festnimmt. (Es kann in Tateinheit mit § 224 StGB auch Freiheitsberaubung gegeben sein.)

Die gleichen strafrechtlichen Konsequenzen zieht das *unbefugte Tragen einer Uniform eines Staatsorgans* (NVA, DVP) oder einer *staatlichen Einrichtung* (Interflug) nach sich, wenn dadurch die gleichen Folgen eingetreten sind (§ 224 Abs. 2 StGB).

Eine völlige Übereinstimmung mit der vorgeschriebenen Uniform wird nicht vorausgesetzt; es genügt eine täuschende Ähnlichkeit. Nicht jede Dienstkleidung (Schaffner, Krankenschwester) ist eine Uniform im Sinne dieses gesetzlichen Tatbestandes (vgl. AO Nr. Pr. 111 über die Inkraftsetzung von Katalogen der Industrieabgabepreise für Dienstbekleidung - übrige Bedarfsträger - vom 15. 9. 1974, GBl. I S. 493). Bei einer nach Zeit und Ort allgemein üblichen Kostümierung sind die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit selbstverständlich nicht erfüllt, sofern nicht gerade diese Gelegenheit mißbraucht wird.

Strafbar ist das *öffentliche unbefugte Tragen* der Uniform, nicht ihr bloßer Besitz.

Eine Straftat nach § 224 StGB ist ein *Erfolgssdelikt*. Ist der beabsichtigte tatbestandsmäßige Erfolg nicht eingetreten, bleibt der Täter straflos, weil der Versuch nicht unter Strafe gestellt ist.

Der *Vorsatz* muß insbesondere das Wissen um die unbefugte Ausübung staatlicher Tätigkeit bzw. um das unbefugte Tragen einer staatlichen Uniform umfassen.

8.3.13.

Ungesetzlicher Grenzübertritt

Paragraph 213 StGB ist *Ausdruck der staatlichen Souveränität* der DDR und steht in *Übereinstimmung mit dem Völkerrecht*. Die Strafbestimmung dient dem Schutz der Staatsgrenze und des gesamten Territoriums der DDR vor unkontrolliertem, ungesetzlichem Eindringen, Aufenthalt und Verlassen sowie der Durchsetzung von staatlichen Genehmigungen bzw. Festlegungen über Rückkehr und Aufenthalt von Bürgern der DDR im Ausland. Sie entspricht den Erfordernissen zur Gewährleistung eines reibungslosen grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und berücksichtigt die Notwendigkeit, die Einhaltung des Transitabkommens zwischen der DDR und der BRD und der Vereinbarungen über den zwischenstaatlichen Reise-, Besucher- und Touristenverkehr mit der BRD und Berlin (West) durchzusetzen und Mißbräuche zu verhindern.

An den Seegrenzen gelten die *allgemeinen Bestimmungen zum Schutze der Grenze*. Eine besondere Vorschrift gibt es für den Fall, daß Schiffe im Notfall Häfen der DDR anlaufen müssen. Der verantwortliche Kapitän hat ein speziell geregeltes Genehmigungsverfahren zu beachten; widrigenfalls liegt ein unberechtigtes Eindringen in das Gebiet der DDR vor. (Vgl. VO über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der DDR vom 2. 6. 1972, GBl. II S. 419; AO über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der DDR vom 11.8.1965, GBl. IIS. 638; AO über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen vom 17. 10. 1972, GBl. II S. 657).

Aus Sicherheitsgründen wurde das Verhalten an der Staatsgrenze West und zum Territorium nach Westberlin für die Bewohner und Besucher dieses Gebietes verbindlich geregelt (vgl. AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR — Grenzordnung - vom 15. 6. 1972, GBl. II S. 483 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 24. 7. 1974, GBl. I S. 367. Bezüglich des Transitverkehrs vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 17. 12. 1971 zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 3.6. 1972, GBl. II S. 349). Diese Vorschriften dienen zugleich der Vorbeugung des ungesetzlichen Grenzübertritts.

13 Vgl. „BG Suhl, Urteil vom 19. 1. 1973“, *Neue Justiz*, 15/1973, S. 457.